

Synopsis zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR

Altfassung	Neufassung
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR vom 20.12.2021	Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR vom 22.02.2023
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und des § 54 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV.NRW.2021,S.560ff.;ber.GV.NRW.2021,S.718), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 559ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW.2021,S.560ff.) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV.NRW.S.1063) und des § 54 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW.2021,S.1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 559ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW, S.560) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 22.02.2023 folgende Satzung beschlossen:</p>
§ 4 Schmutzwassergebühren	§ 4 Schmutzwassergebühren
<p>(6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,44 €.</p> <p>(7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr ab 01.01.2022 auf 2,17 € je m³ Schmutzwasser.</p>	<p>(6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser jährlich 3,32 €.</p> <p>(7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr ab 01.01.2022 auf 1,93 € je m³ Schmutzwasser.</p>
§ 5 Niederschlagswassergebühr	§ 5 Niederschlagswassergebühr

<p>(5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2022 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,39 €.</p> <p>(6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt: Ab 01.01.2022 auf 1,10 € je m² Fläche.</p>	<p>(5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2022 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,30 €.</p> <p>(6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt: Ab 01.01.2022 auf 0,97 € je m² Fläche.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5a Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung</p> <p>(3) Die Gebühr beträgt für in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen für jeden Kubikmeter 3,44 €. Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen beträgt für jeden Quadratmeter 1,39 €, dies entspricht einer Gebühr je Kubikmeter von 1,81 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5a Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung</p> <p>(3) Die Gebühr beträgt für in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen für jeden Kubikmeter 3,32 €. Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen beträgt für jeden Quadratmeter 1,30 €, dies entspricht einer Gebühr je Kubikmeter von 1,69 €.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben</p> <p>(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je m³ abgefahrenen Inhalts: a) aus abflusslosen Gruben 34,27 € b) aus Kleinkläranlagen 71,68 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben</p> <p>(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je m³ abgefahrenen Inhalts: a) aus abflusslosen Gruben 33,77 € b) aus Kleinkläranlagen 70,46 €</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 21.12.2020 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR vom 20.12.2021 außer Kraft.</p>